

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das
Denkmalschutzgebiet Löbtau
Vom 18. März 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 3/00 vom 20.01.00,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. März 1999 folgende Satzung:

Präambel

Löbtau ist als bevölkerungsreichste Vorstadt in kürzester Zeit im Zuge der Industrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts entstanden. Als ein außergewöhnliches Beispiel des gründerzeitlichen Arbeiterwohnungsbaus nimmt es mit der weiträumigen, konsequent ausgeführten offenen Bauweise Villenvorortcharakter an. Es verdeutlicht die Sonderrolle des Dresdner Wohnungsbaus im Vergleich zu Arbeiterwohnvierteln in anderen deutschen Städten auf dem Gebiet der aufgelockerten Bebauung und der Herausbildung eines einheitlichen Ortsbildes trotz aller Vielfältigkeit der Fassadengestaltung.

Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, das äußere Erscheinungsbild des Gebietes als Beispiel qualitätsvollen Wohnungsbaus um die Jahrhundertwende zu erhalten und zu pflegen.

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Karten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 5 000 aufgeführte Gebiet.

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung sind die zeichnerischen Darstellungen in den Karten im Maßstab 1 : 5 000. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Stadtteilgrundrisses sowie der Straßen- und Platzbilder. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Schutzgegenstand

Gegenstand der Unterschutzstellung ist

- a) die bestehende Bauweise und die bestehende ensembleprägende Bebauungsstruktur mit dem jeweiligen Maßverhältnis zwischen den überbauten und unbebauten Grundstücksflächen,
- b) die überkommene First- und Traufhöhe sowie die Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestands der Umgebungsbebauung,
- c) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und straßenbegleitenden Bepflanzung,
- d) die straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen in ihren überkommenen Charakteren und landschaftsbezogenen Gestaltung.

§ 3**Genehmigungspflicht für Veränderungen**

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung.
- (2) Genehmigungsbedürftig sind
 - a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,
 - b) der Abbruch von baulichen Anlagen,
 - c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes sowie einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,
 - d) Setzen von und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,
 - e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadttechnischen und Verkehrsanlagen sowie der Stadtmöblierung und Stadtbeleuchtung,
 - f) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen.

§ 4**Zuständigkeit und Verfahren**

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach § 62 oder § 62 a Sächsische Bauordnung (SächsBauO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR, belegt werden.

§ 6**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 (Az.:53-2555.51/62/DD LÖ-1) genehmigt.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannte Anlage zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung bekannt gemacht. Sie kann während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 4. Januar 2000

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden